

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 09/0134</b>
<b>105 - Fachbereich Recht</b>			<b>Datum: 16.03.2009</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Frau Waltraud Mirow</b>	<b>Tel.: 677</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

## Beratungsfolge

## Sitzungstermin

**Eingabenausschuss**  
**Stadtvertretung**

**25.03.2009**  
**28.04.2009**

**Eingabe des Herrn G., der Frau R und des Herrn R für die Initiative Buschberger Weg West betr. den Ausbau des Buschberger Weges**

### **Beschlussvorschlag**

Der Eingabenausschuss empfiehlt der Stadtvertretung, die Eingabe des Herrn G., der Frau R. und des Herrn R. für die Initiative Buschberger Weg zur Kenntnis zu nehmen und die Stadtpräsidentin zu bitten, die Petenten entsprechend der Ausführungen dieser Vorlage zu unterrichten.

### **Sachverhalt**

§ 13 der Geschäftsordnung der Stadtvertretung Norderstedt lautet:

- „1) Eingaben von Einwohnerinnen oder Einwohnern an die Stadtvertretung können schriftlich eingereicht werden oder der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten in der Sprechstunde vorgetragen werden. Die Eingaben werden dem Eingabenausschuss zugeleitet. Der Ausschuss unterbreitet der Stadtvertretung eine Empfehlung zur weiteren Behandlung der Eingabe.*
- 2) Die Einwohnerinnen und Einwohner werden durch die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten über die weitere Behandlung ihrer Angelegenheit und die Entscheidung der Stadtvertretung unterrichtet.“*

Mit dem in der Anlage 1) beigefügten Schreiben vom 21.01.09, eingegangen im Fachbereich Recht am 26.02.09, haben sich Frau R. sowie die Herren R. und G. für die Initiative Buschberger Weg West an den Eingabenausschuss der Stadt Norderstedt, Vorsitzenden des Eingabenausschusses gewandt. Auf den Inhalt des Schreibens wird verwiesen.

Anlass für die Eingabe ist die beabsichtigte Heranziehung zu Ausbaubeiträgen für den Ausbau des Buschberger Weges. Die Petenten sind Anlieger des Buschberger Weges in seinem westlichen Teil und werden als Grundeigentümer von durch die Ausbaumaßnahme bevorteilten Grundstücken voraussichtlich zu Ausbaubeiträgen heranzuziehen sein.

Ziel der Eingabe ist,

- 1) die Rücknahme des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr vom 03.05.07, mit welchem, nach Vorstellung der Entwurfs- und Ausbauplanung, der Ausbau des Buschberger Weges zwischen den Straßen Am Hange und Lütt Wittmoor beschlossen wurde (Anlage 2),

Sachbearbeiter/in	Fachbereichs-leiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	------------------------	---------------	--	----------	-------------------

2) die Versicherung der Stadt soll „für die Konsequenzen aus der fehlerhaften Verkettung aufkommen“.

Die Verwaltung bereitet zur Zeit die Veranlagung des Buschberger Weges vor. Die Versendung der zu fertigenden Beitragsbescheide wird voraussichtlich ab April 2009 erfolgen können. Die dann zu Beiträgen heranzuziehenden Grundeigentümer können nach Erhalt der Bescheide von ihren Widerspruchs- und Klagrechten Gebrauch machen und die Frage, ob sie durch die Verwaltung rechtmäßig zu Beiträgen herangezogen wurden, einer abschließenden richterlichen Klärung zuführen.

Die Rechtslage stellt sich wie folgt dar:

Zu 1) :

Eine Aufhebung des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr vom 03.05.07 durch die Stadtvertretung kommt bereits deshalb nicht in Betracht, weil dieser Beschluss tatsächlich vollzogen ist. Der Ausbau ist erfolgt.

Zu 2):

Es liegen keinerlei Anhaltspunkte für den Eintritt eines Schadensfalles/ eines Haftungsfalles vor. Ein Schaden ist –weder auf Seiten künftiger Beitragspflichtiger, noch auf Seiten der Stadt- ersichtlich. Eine mögliche zukünftige rechtliche Verpflichtung zur Zahlung von Ausbaubeiträgen ist kein Schaden, sondern eine Rechtspflicht, welche als Ausgleich für einen Vorteil besteht. Die Wertung, ob ein einzelner Beitragspflichtiger einen konkreten Ausbau als Vorteil empfindet, ist rechtlich unerheblich. Ebenso besteht kein Entscheidungsspielraum für die Verwaltung dahingehend, die Verteilung des entstandenen Ausbaufwandes in der einen oder anderen Weise vorzunehmen. Entweder ist eine Verteilung rechtmäßig, dann darf sie auch nur so durch die Verwaltung erfolgen, oder eine Verteilung ist unrechtmäßig. Diese Feststellung kann im Streitfall nur das dafür zuständige Verwaltungsgericht/ Obergericht treffen.

Die Zuständigkeit bzgl. der Anerkennung/ Prüfung von Schadensersatzansprüchen/ Haftungsfällen obliegt dem Oberbürgermeister als Geschäft der laufenden Verwaltung (gegebenenfalls nach Prüfung durch den Kommunalen Schadenausgleich). Eine Zuständigkeit der Stadtvertretung ist hier nicht gegeben.

Vorsorglich ist festzustellen, dass gemäß § 839 Abs. 3 BGB eine Ersatzpflicht bei Amtspflichtverletzung nicht eintritt, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

Daneben bestehen keine Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung von Mitarbeitern der Verwaltung.

Soweit durch die Petenten gemutmaßt wird, der Ausschuss habe bei positiver Kenntnis des Kreises der zukünftig Beitragspflichtigen den Ausbau nicht beschlossen und damit wäre eine Beitragspflicht entfallen, ist dies nicht nachvollziehbar:

Der Ausbau des Buschberger Weges war notwendig geworden aufgrund der bestehenden Schadhaftigkeit der Verkehrsflächen (Fahrbahn) und des Mangels an sicheren Fußgängerbereichen. Es handelte sich mithin nicht um eine entbehrliche Schönheitsmaßnahme sondern um einen notwendigen Ausbau. Wäre dies anders, würde auch keine beitragsfähige Maßnahme vorliegen.

Soweit sich die Petenten gegen die rechtliche Bewertung des Teams Beiträge zur Frage der in die Verteilung einzubeziehenden Grundstücke wenden, ist auf die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters zur Ausführung der Gesetze zu verweisen. Eine Zuständigkeit der Stadtvertretung ist hier nicht gegeben.

Mit Schreiben vom 19.02.09 hat Herr Oberbürgermeister Grote gegenüber dem Petenten, Herrn G. bzgl. dessen Fragen zu Mitteilungs- und Beschlussvorlagen der hauptamtlichen Verwaltung Stellung genommen (Anlage 3).

Das kommunale Petitionsrecht gibt dem Bürger lediglich einen Anspruch auf Befassung der Stadtvertretung mit den vorgeschlagenen Petitionen. Beschlüsse der Stadtvertretung dürfen jedoch nur im Rahmen der ihr zustehenden Aufgaben gefaßt werden. Wie oben dargelegt, ist eine Entscheidungszuständigkeit der Stadtvertretung hier nicht gegeben.